

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 07/2015**Datum: 30.03.2015****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
39	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in NRW	54
40	Kreis Coesfeld	I. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 25.03.2015	54
41	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einem Güllelager in Lüdinghausen	59
42	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) in Senden	59
43	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung eines Schweinemaststalles und zur Änderung/Erweiterung eines Schweinemaststalles mit Getreidelager in Billerbeck	60
44	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage mit Sauenplätzen, 1 Eberplatz und Ferkelaufzuchtplätzen sowie eines Güllelagers in Dülmen	60
45	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Dülmen	61
46	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	61

39/15 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in NRW**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Hamm und Münster zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in NRW sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015 auf den Seiten 77-78 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, 27.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

40/15 - Kreis Coesfeld**I. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 25.03.2015**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. 2014 S. 622) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294) und § 118 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133) in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung des Gebührentarifs zur
Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013 erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 25.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

Anlage zu Nr. 40/15

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
Alle Ämter und Abteilungen:		
1	<u>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</u> Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren. Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben. Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten sowie andere zum unmittelbaren Nutzungen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	21,35 € 15,20 € 11,10 €
2	<u>Fotokopien, Ausdrücke</u> Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite	
2.1	- DIN A 4 schwarz/weiß	0,15 €
2.2	- DIN A 4 farbig	0,30 €
2.3	- DIN A 3 schwarz/weiß	0,25 €
2.4	- DIN A 3 farbig	0,50 €
3	<u>Beglaubigungen</u> Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.) je Ausfertigung	2,50 €
4.	<u>Reprographische Dienstleistungen</u> (sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)	
4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
4.1.1	auf Normal-Rollenpapier - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	2,50 € 3,50 € 6,50 €
4.1.2	auf Fotopapier, Folie - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	6,50 € 10,50 € 15,00 €
4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m ² auf der Basis der DIN A 0
4.3	Scannen großformatiger Vorlagen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
01 - Büro des Landrats		
5	Archivwesen Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
6	Veröffentlichungen	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	15,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis	
	a) je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
	b) ab der 7. Seite in einer Bekanntmachung: je angefangene Druckspalte	5,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
14 - Rechnungsprüfung		
7	Rechnungsprüfung Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
40 - Schule und Bildung		
8	Schule und Bildung	
8.1	Erstellung von Zeugniszeitschriften	5,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	2,50 €
50 - Soziales und Jobcenter		
9	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	1.100,00 €
51 - Jugendamt		
10	Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €
53 - Gesundheitsamt		
11	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 300,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührentarif
62 Vermessung und Kataster		
12	Vermessungs- und Katasterwesen	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
13	Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
14	Sondernutzung an Kreisstraßen	
14.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
14.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
14.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich	25,00 € - 390,00 €
14.1.3	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit; jährlich	25,00 € - 150,00 €
14.1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriererken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; jährlich	70,00 € - 2.800,00 €
14.2	Kreuzungen	
14.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich	140,00 €
14.2.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	279,00 €
14.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
14.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
14.2.3.1	höhengleich - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € - 349,00 € 35,00 € - 70,00 €
14.2.3.2	höhenfrei - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € 35,00 € - 70,00 €
14.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € 35,00 €
14.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
14.3	<u>Längsverlegungen</u>	
14.3.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.3.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene Meter; jährlich	0,70 €
14.3.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter; jährlich	1,40 €
14.3.2	Gleise je angefangene Meter; jährlich	0,70 €
14.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
14.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
14.4	<u>Bauliche Anlagen</u> einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
14.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
14.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
14.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei
14.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
14.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
14.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €
14.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €
14.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 349,00 €
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 14:	
	1. Von der Gebühr sind befreit - die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, - das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, - die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.	
	2. Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.	
	3. Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 30 € werden nicht erstattet.	
	4. Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20-facher Höhe des Jahresbetrags abgelöst werden. Eine Erstattung nach Ziffer 3. entfällt, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührentarif
15	<u>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz - StVG)</u> Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
16	<u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)</u> Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	20,00 € - 250,00 € 0,50 € 20,00 €
17	<u>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	
70 - Umwelt		
18	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u> Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 des Wassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tariftabelle 1

41/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einem Güllelager in Lüdinghausen

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Dirk Farwick, Berenbrock 49, 59348 Lüdinghausen, mit Datum 13.03.2015 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 02.11.2012 (Eingang 19.03.2014) gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1.11.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 1.224 Jungsauenplätzen und 4.416 Ferkelaufzuchtplätzen und einem Güllelagervolumen von 5.356 m³ am Standort 59348 Lüdinghausen, Berenbrock 49, Gemarkung: Lüdinghausen, Flur: 48, Flurstück: 77, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.03.2015 bis einschließlich 13.04.2015 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 16.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

42/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) in Senden

Herr Klaus-Theo Schulze-Bölling, Dorfbauerschaft 13, 48308 Senden, hat am 10.11.2014/13.03.2015 (Ergänzungen) einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) auf dem Grundstück in Senden, Gemarkung Ottmarsbochoht, Flur 19, Flurstücke 6 und 7, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren mit einer Kapazität von 15,02 Tonnen Gülle/Tag und einer Biogasproduktion von 2,94 Mio. Nm³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, den 16.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

43/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung eines Schweinemaststalles und zur Änderung/Erweiterung eines Schweinemaststalles mit Getreidelager in Billerbeck

Herr Karl Wiesmann, Alstätte 18, 48727 Billerbeck hat am 28.11.2014 einen Antrag zur Errichtung eines Schweinemaststalles mit 800 Mastplätzen und zur Änderung/Erweiterung eines Schweinemaststalles mit Getreidelager auf 464 Mastplätze auf dem Grundstück in Billerbeck, Gemarkung: Billerbeck-Kspl., Flur: 34, Flurstück: 116, vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Baugenehmigung gemäß den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW). Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c UVPG durchgeführt (Screening). Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da die Vorprüfung ergeben hat, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, 27.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dinand

44/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage mit Sauenplätzen, 1 Eberplatz und Ferkelaufzuchtplätzen sowie eines Güllelagers in Dülmen

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Benedikt Wichmann, Bauerschaft 105, 48249 Dülmen, mit Datum 17.03.2015 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.05.2014 (Eingang am 23.06.2014) gemäß §§ 16 Abs. 1 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage mit 1.430 Sauenplätzen, 1 Eberplatz und 4.500 Ferkelaufzuchtplätzen sowie einer Güllelagerkapazität von 9.096 m³ am Standort 48249 Dülmen, Bauerschaft 105 erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Merfeld, Flur 7, Flurstücke 73/74, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.03.2015 bis einschließlich 13.04.2015 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Grundwasser- und Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, zum Landschaftsschutz und zum Arbeitsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 26.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

45/15 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Dülmen**

Die Stadt Dülmen hat gemäß § 52 GemHVO NRW in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Beteiligungsbericht 2013 erstellt und dem Rat der Stadt Dülmen am 05.03.2015 zur Kenntnis gegeben. Im Beteiligungsbericht werden die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Dülmen erläutert. Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im

**Rathaus der Stadt Dülmen, Raum 82
Markt 1-3, 48249 Dülmen**

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2013 ist auch im Internet unter www.duelmen.de/2208.html abrufbar.

Dülmen, den 19. März 2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

46/15 - Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336966460 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.03.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
